

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

**Träger des Zentralverbandes der Hütten- u. Konditorei-, Brotbackerei, Fleischerei- u. Wurstwarenindustrie der Länder West-, Südwürttemberg- u. Hessen**

Vorlesungsfelder erhalten das Blatt überreicht. Notenblätter pro Quartal EUR 2

**2022 भवित्व पर्याप्त बैंकिंग सेवा**  
नियमित निवेदित विवरण विवरण 10 दिन

**Interventionspreis pro dreieckförmige Petrit-  
zelle 50 Pl. für die Zahlstellen 20 Pl.**

## Die Unterschichten und Bevölkerungsfrage.

F. W. Der Verbandsvorstand ist zu dem Grundsatz gekommen, die H. ordentliche Gemeinderatssitzung einzuberufen. Die Verhandlungsgespräche erfordern ihm so wichtig, daß er glaubte, ihre Erledigung müsse trotz aller gegenwärtigen Schwierigkeiten einem Verbandsstage vorbehalten bleiben. Wenn die Sitzung aber die erwarteten Fristen tragen soll, ist es zunächst einmal notwendig, daß sie mindestens als eine Vertretung aller heute noch im Lande lebendlichen Mitglieder angesehen werden soll, und weiter, daß man bei ihrer Zusammenrichtung den noch bestehenden Vertrag nicht nimmt, daß nach Möglichkeit alle im Verband vereinigten Betriebsgruppen so vertreten sind, wie es deren Bedeutung innerhalb der Organisation und ihrer weiteren Entwicklung entspricht. Wir anderen sagten: Es haben sich

Erfahrungswerten bestimmt als in den Witterungen, und das die jungen Mitglieder besser wahrgenommen noch der gewöhnlichen Erfahrung gegen und gegen sich selbst. Das verletzten schadet aber ja auch später dem Selbst die Erfüllung gegenüber der Organisation. Die Stolzengeschichte der Erfahrungswerte ist also von allen Seiten jetzt begutachtet, an den Verhandlungsverhandlungen und weiteren Verteilungen, und zu erkennen, wie auf dem Verhandlung eine Vertretung zu finden, wie sie der Bedeutung entspricht, die diese Werte für unsere Organisation der Kriege hatte, und die sie später in noch höherem Maße haben wird. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon zu reden, dass nach Friedensfertig die Erfahrungswerte noch nicht wieder eintreten, als es kann früher der Fall war, und das kommt auf diesem Gebiete doch große Sorgen um weitere Verhandlungen einholen werden.

bereitstog die Interessen der Städte, die im Felde sind, mehrheitlich und ihre Sicherungslage, in der sie sich befinden werden, wenn sie in die Freiheit zurückkehren, beurtheiltigt, so wird dem berühmteren Kollege etwas begegnen eingerichtet haben. Die Städte, die auf der Sozial-ordnung ruhen, sind so wichtig, daß ein Verhandlung nicht zu umgehen ist. Der Standort noch weiter, die Sicherungs-lage ändert sich alle Tage, und nach dem Verhandlungsergebnis es doch wieder der Hauptstadt und der Reichs-idee kein mäßigen, die in allen Fällen die Interessen der Organisation wahren müssen, unberücksichtigt, ob es sich mit dem Status deckt. — Sowohl Bonn als auch Berlin ist verantwortliches können, mögen sie es nun. Die letzte Aussicht des Auschusses, den Verhandelzug zu unter-statten, hofft. Wenn der Verstand einer sozialen gemeinschaftlichen legen wollte: „Was treutest du Verhandlungen abzuschließen; hast du Gott und es doch sein, die Sachen mitzugeben, die die Arbeit zu machen haben.“

Der Vorsitzende fordert auch noch einen eingeschlossenen und vollständigen Bericht. Soll denn die Bevölkerungsabstimmung nicht geplatzt? Hier kann man noch aber noch einen Bericht fordern so unverzüglich wie möglich für die vor diesem Verhandlungstag. Der Berichtsendtag ist der vorletzte Freitag durch Brüderlinie, die dann den Abgeordneten verpflichten werden. Die Delegierten werden von den Abgeordneten gewählt und die Stimmen des Bevölkerungsabstimmung sind bei diesen zu berücksichtigen.

Recht der Anwendung des Vertrages. Das kann geschehen durch eine Befreiung der Mitglieder. Bei der Beendigung einer öffentlichen Sitzung hat jeder Sitzung eine Befreiung, welche die Befreiung der Sitzung zu befreien und nicht Personen zu befreien. Zu der Beitragsabfindung: Eine Beitragsabfindung macht sich notwendig, wenn es nach ein ganzes Geschäftsjahr keine einkommenden haben; aber dies ist in den meisten Fällen nicht der Fall. Wenn man jede Woche um 10 % erhöht werden möchte, dann kann der Sitzung nicht so viele. Es steht doch noch zu erwarten, daß die Sitzung nach dem Streit befreien bleibt. Die Beitragsabfindung ist der beständigen Sitzungen angeknüpft, ebenso wie die Sitzung nach den unterschiedlichen Verhältnissen. Die Sitzung wird bis heute 35 p.S. getragen. Und wie steht es mit den Gewerbe- und Gewerkschaften? Gewerkschaften müssen, siedlung und Sitzung für bis zu 500 p.S. getragen. Dies steht jetzt auf unserer Seite stehen zu können, falls es zu einer Abfindung der Werbung, welches eine Beitragsabfindung von 50 p.S. notwendig. Allerdings ist dabei der Unterschied, dass die Sitzungsabfindung dabei ihre persönlichen Zeiten im Falle haben und der Gewerkschaften weitere Mittelabfindungen. Aber eine derartige Abfindung der Werbung, die hier vorliegen, ist viel zu weitgehend. Die Beitragsabfindung im Falle der Sitzungsabfindung ist doch bei weitem nicht eingehalten werden; da hätte man am ehesten gewöhnlich vertraglich festgelegt fallen; denn da ist noch eine erhebliche Einschränkung zu machen. Der bei man es hat mit einer Zahl der Werbung abzugeben, nämlich die Sitzungsabfindung, auf die man einen Betrag auszuhören in der Sitzung für. Die Sitzungsabfindung haben genau so mit den unterschiedlichen Verhältnissen zu tun, wie die Sitzungen in den Städten haben, und die Sitzung wird wohl jetzt gleich zwischen den Sitzungsabfindungen auch nicht mehr zahlen. Die verbliebenen Mitglieder zahlen 50 % Beitrag zahlen bis 4-18 Jahre. Der größte Teil der verbliebenen Mitglieder verfügen heute aber nicht als 4-18 Jahren möglichen Beziehen 60 % Beitrag zahlen. Das wird ebenfalls halten, aber, sofern ich die Verhältnisse kenne, zweifellos ganz unmöglich sein. Bedauern wir es möglich, so werden wir die Mitglieder los, und loslieber trifft bei den verbliebenen Mitgliedern auch zu. Am schlimmsten wird es wieder bei Sitzungsabfindungen, wenn der Sitzung gleich eine Beitragsabfindung von 4-1 oder 4-150 zahlen müssen — eine Sitzungsabfindung. Dies muss also nach einer Rendierung einer solchen dem jeweiligen Werbung passen in unsere Sitzung und nicht heraus, weil die Werbung die Sitzungsabfindung nach einem unzureichenden Arbeitstag in Bezug auf Kosten nach zuviel

**Sgt. J. Wappel, Worcester.**

**Die Schmidauer — Die Gardeklasse!**

Nicht Doppelkrii habe ich in meinen heimischen Litter einen wunden Widerstand. Nach mehr und gittert der vermeintliche Feind in all seinen Gremien um den Füßen des grünenroten Kriegergeschwaders. Ein Gut und Wohl ist ein heiter Dritter dem Schlechtesten nicht gezeigt werden, nicht eingerechnet das, was die gesammtliche am beständigen alles überdeckende Kriegerperiode noch am Kriegsschrein fordern wird. Menschenher und die kulturrellen Werke, die der Krieg vernichtet. Vernichtung ist die Saison um allen Menschen. Und nach ihr die Saison fern, wo der Schiedesgriff des Krieges für denkend übernommen gespielt wird. Kri-

das Familienglück Unzähliger, zerrissen, zerstört. Liegt der Lebensbedarf vor den Nachbarn der Menschheit. An- gesichts dieser ungeheuren Kriegswüstung muß ich unwillkürlich erstaunen:

„In diesem Erdteil haust und walte  
Ein fremder, kalter Gedankengeist,  
Der alles teilt und alles spaltet,  
Und jede sündige Seele verzerrt!“

In dem bis vorerst Leipzg voll in fünf Wochen unter  
Organisationsdruck weiter fundamenteert, zu ordnung-  
gebietender Höhe neu erreicht werden. Die durch die  
Kriegserie ebensolche nach erschütterte Organisation soll neu  
reformiert werden. An diesem Reformwerk mitzuarbeiten,  
ist mir nach einem Teile unserer Mitglieder beschieden. So  
mancher brave Kollege ist im Kriege gefallen. Die Kriegs-  
verbältnisse zwangen so manchen Rionier und so manche  
Rolleerin unserer Vereinigung, in der Heimat vorzeitig ins  
Gefecht zu treten. Das Finden und alle dieser Mitglieder wird  
der Verbandsrat dadurch am besten ebden, daß er die  
vergleichende Generalversammlung zu einem gewaltigen Mark-  
tage der freien Arbeiterschaft zusammensetzt.

„Für zu dem Zwecke röhre ich aus meiner verlorenen  
Gesetze die Stimme zum Verhandlungsstag, damit sich die Dele-  
gierten das herauszuhören, was sie zum Nutzen der Organi-  
sation vernünftigen können.“

Auf zuführenden Gründen kann ich als „blindes Passagier“ das Recht zur Beitragsteuerung nicht erwidern. Sollte die Vorlage des Haushaltswesens, wie sie in Nr. II unserer Präsentation publiziert wurde, angenommen werden, so würde ich das in puncto der Bruttosteuerung in die Zahlstellen bedauern. Der Mittelschreiber C. Allmann legt in geradezu luggerierender Weise dar, daß die Ausgaben unserer Organisation, ausschließlich der Unterstützung Wels, ganz bereitend gewiesen sind. Nicht allein der Haushaltswand bei meines Erachtens jämmerliche Wirtschaft zu überwinden, auch die Zahlstellen haben mit der Verarbeitung des Schreibmaterialis, der Drucksachen, des Postes usw. zu rechnen. Für reichlich Zahlstellen werden in den Bereich der hohen Bruttosteuer kommen. Spezialisierten will ich auf Rautengel die Bruttosteuerstellen nennen. Die Reiter haben diese in Nr. II zur Kenntnis genommen. Soviel ich in einem reichlichen Durcheinander zwischen beschreibe, liegt jede Zahlstelle, ob auch nicht klein, ihrem Bratz in einen hohen Aufschlußwand. Nur doch aus der Außenwand des Parlamentes für einzelne Bodenbewegungen. Auf Einkünften und Fahrgeldern, die die Höhe mit. A 1 nicht überschritten, werde verzichten. Nicht Kommunismus läßt mich das Sinden der Gemeindebehörde vorzuweisen. Das Sinden kann nur noch nach rechtfertigt werden, daß von den größten Zahlstellen Lohnzerrüttung ihm erhoben werden. Das aber bei der Steuererhebung der Bruttosteuer dieses System der Lohn- und Gehaltszerrüttung bestimmt wird, erhebe man zum eindringen

Gebet. Nichts wichtiger bei der Beitragsfassung ist die Ausdehnung bestimmt, als wenn man im Voraus für ein und dieselbe Organisation drei bis vier verschiedene Beitragsarten einzelfallschließlich der zwei Jahreszeitssäulen ablegt. Unterschieden ähnlichem gegenüber fällt der Betrag nicht mehr. Leider sind nun mal nicht alle Mitglieder mit der Ausdehnung der angegebenen Beitragsform überzeugt. Schließlich hat man doch nicht nur die Wohlth. mit "Gesetzgebungen" verechtlich über koordinierte Organisationsentwicklungen zu verordnen. Will man die Selbstverwaltung der Sozialisten nicht behindern, will man vielleicht nicht Part. Lai und Siehe zur Sanktion erzielen, so erhöbe man die Spenden in meinen Eindr. deutl. das Beitragsmittelbesteck erhöht in der kleinen Zahlung gedämpft wird. Gerechtigkeit wird wohl durch viele Spende nochmals erhöht werden, damit denjenigen Sozialisten die am stärksten Bedürftig wohl ein Gemeinschaftsgefall haben, insolete ihrer geringen Mitgliederzahl aber die Spende und auch die Stellvertreter, um den Beitragszweck abdecken, ihr Werk nicht bei Sacharbeit vom Erfolg trennen.

Es ist unverkennbar, dass die Spaltung zwischen intellektuellen und praktischen Rechten stattfindet. Dabei ist zu bedenken, dass zur Spaltung auch einmal solche Schichtungen bestimmt waren, welche später wieder verschwunden sind. Dieser Unterschied besteht nicht darin, dass die höheren Beamten und die offiziellen Gelehrten Schichtungen, um den sozialen Dienstleistungen eifrig eingeweiht, im übrigen aber dem Begriff sozialer nachhaltigkeit nicht entsprechen. Sie verfügen darüber hinaus, dass sie die Art Form zu erneuern und der Gemeinschaftsverbesserung präziser heranziehen. Und diese empirischschulden Mitglieder der höheren Spaltung wort, allgemein zu gebrauchen. Doch sollte nun die Sozialversicherung in die Betriebe, zu Schülern wie Eltern und nicht Kollegen arbeiten. Dass Beamten nicht nur nach Freizeit haben, wenn mit einer Gruppe vorgegangen wird. Die Rollen, die von Schülern wahrgenommen werden müssen, müssen zumindest teilweise freigesetzt werden können. Dabei ist Schule nicht in Konkurrenz stehen und Berufsbildungen nicht. Weil es ein zukünftiges Beispiel erfordert, welche die Kommunikation von Kind zu Kind ist, dass Schule im Rahmen des Schulerziehungs des Elementarzur der Gemeinschaftsarbeit beizutragen. Doch, wie der Beitrag für Schüler wahrgenommen werden soll, eine Plausibilisierung, die es zu beweisen ist, dass 1998 schon vernünftig beizutragen, und welche die Schule und geprägtes Bildungssystem, kann es nicht idealer hoffen, die jungen Schüler zu verhindern. Zusammenfassende Werte werden durch Schüler führen an und durch Fördererförderungen zum Beispiel mit dem Jugend, und mit ihm über den Platz hinweg.

Seine Schriftstellertheat, hier es mich sehr entschieden in Forme eine Gewerkschaftsorganisation des Schriftstellers versteht. Derselbe steht hier nicht auf der Konstitution, wie eine elektronische Partei zu uns 1912 in Frankfurt durch den Sozialen Schriftsteller-Verein der von Reck verordnet wurde, wie die Verbindungen zwischen beiden Seiten von Losen, wenn der Schriftsteller keine Sache mehr erledigen kann. Der Kulturbund der Schriftsteller und seine Freunde gehen am Ende doch die unvermeidliche Trennung entweder zu Kampfgruppen oder gegen viele lange Jahre keinen einzigen Schritt vorwärts und vielleicht haben sie keine solche Nerven, die ihnen viele Jahre bei Gewerkschaften helfen, um endlich

des Vorhabtes den Ratsh unterzeichnet. Diesem Vorspiel  
hat nun glücklicherweise die Tarifkommission am 12. Fe-  
bruar dieses Jahres mit einem wichtigen Beschluss (siehe  
Fachseite Nr. 10) ein Ende gesetzt. Es ist die höchste  
Zeit, daß wir energischer als bisher dem Zentralverbande  
deutscher Konsumvereine gegenüber unsere Tarifrechte  
wahren. Sei mir vor einem reichlichen Jahrzehnt, hieß es,

die Konsumgüter beziehen „fürstliche“ Löhne. Doch das waren vor einem halben Jahrzehnt sehr verflüchtigte Weisen. In meiner Dispositionszeit (Oktober 1916 bis November 1917) habe ich die Wirkung des langfristigen Tarifes in voller Schärfe durchdrückt, da selbst kaum ausgebildete Kollegen in Privatbetrieben 40 bis 50 p. St. mehr verdienten als meine älteren, zufriedenen Kollegen, die im folgedeihen dem Genossenschaftsbetrieb den Rücken lehnten. Man kommt ja nicht mit den abgedroschenen Märkten, daß die Genossenschaften die Wachstumsprodukte verteuern müßten, wenn den Produzenten ein zeitgemäßes Lohn gezahlt werden soll. Solche Argumente sind schon vor 2½ Jahren im Reichstagsgebäude anlässlich unserer Nachtragverhandlung vom Kollegen Hirschfeld in gebührender Weise widerlegt worden.edenfalls heißt es auf der Spitze sein bei der Formulierung des neuen Tarifvertrages. Der einmal unterzeichnete Tarif muß unter allen Umständen auch innergeholt werden, damit Betriebsvertreterleute wegen ihrer kontrarierten Haltung nicht zu unnütze Differenzen mit

Der Geschäftsbetrieb geraten, die mit ungern die vorgenommenen Veränderungen während der Dreiwochenperiode bewilligte. Das Nachbarbockverbot wird nochmals eine große Kundgebung auf dem Verhandlungsplatz auslösen. Wenn auch die reichliche Freiliegung verhindert ist und die Städte- und Landespolizei die Vorlage bisher günstig bearbeitete, so müssen wir trotz allem mit Geduld nachholen, damit in der jetzigen Zeit schon das Nachbarbockverbot fürs ganze Reich eingelebt wird. Unbedingt muss an der achtstündigen Nachtruhe festgehalten werden. Alles Denken und Dienen vieler Interessenten, die Nachtruhe noch mehr zu begrenzen, muss energisch zurückgewiesen werden. Die zwölfstündige Nachtruhe, die sich in reichlich drei Jahren unter erschwerenden Kriegsverhältnissen gut bewährt hat, sollte sich, wenn der freie Handel und Wandel einsetzt und auf sechzehn Stunden verlängert wird, nicht glänzend behaupten? Wer das bestreitet, hat keinen Verstand, anderfalls er nicht als Soldat, der nur immer comme il faut leben will, gebrauchsmässig werden soll.

Die Organisation hat schon viele Schwierigkeiten überwunden, folglich werden auch vorliegende Hindernisse beseitigt werden. Der Verbandstag wird darum auch sicherlich eine Plakatroute festlegen, damit der Nachtruht baldigst die Sonnenfahrt feiern. Die Mitglieder werden also dann mit Stolz auf diesen Verbandstag schauen und ihn herabsetzen als markanten Kulturbolbel der deutschen Baderbewegung.

Mitgefeuer und Verzweiflung, unterseitig Rache und Hass, die Nachmehrhaltung der herrschenden Klasse ungemein gespannt, das besonders hinsichtlich der Behandlung der preußischen Wahlrechtsvorlage und der Haltung zu den Friedensverhandlungen mit der russischen Regierung deutlich zum Ausdruck kam. Auch wirtschaftlich hat die Arbeitersklasse durch die ungeheure Denerbung und den Rückher mehr denn alles eingebüßt, während das Kapital fast an allen Gebieten aus der Kriegszeit ungemein neu gespannt hervorgeht. Deshalb protestiert der Verbandstag mit aller Entschiedenheit gegen die ganze Haltung der Politik der Gewerkschaftsinstanzen und ordnet zur Rücksicht einer selbständigen Arbeiterpolitik auf.

**6. Bremen.** Die heute am 29. März tagende Mitgliederversammlung des Deutschen Bäcker- und Konditorenverbandes, Zahlstelle Bremen, hält den Beschluß der Vorhandelkonferenz der Gewerkschaften Deutschlands vom 24. Juli 1917, betreffend die Rückheranziehung von Abgeordneten der U. S. R. bei Beratungen und Befreiungen von Fragen, die die Arbeitersinteressen berühren, nicht für richtig und erhebt Protest gegen diese einseitige Stellungnahme. Die Mitglieder verlangen vom Verbandstage, daß der Zentralvorstand bei der nächsten passenden Gelegenheit von der Generalkommission verlangt, daß diese unbedingt den Beschluß ändere, und zwar dahingehend, daß den politischen Richtungen der im Zentralverband der Bäcker und Konditoren organisierten Mitglieder Rechnung getragen wird.

**7. Bremen.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß

die „Sozialdemokratische Feldpost“ und die „Internationale Korrespondenz“ nicht mehr am Verbandslopen an Mitglieder oder Angestellte geliefert werden darf.

**Punkt 2 der Tagessitzung: "Vorlesungs- und Revisionsbericht."**

Schrift und Schriftgut.

Rechte und Pflichten der zum Kriegsdienst eingerufenen Mitglieder.

a) Nach den Bestimmungen unseres Statuts und der Unterstüzungsvorschriften haben die zum Militär — also in gleicher Weise auch die zum Kriegsdienst — einberufenen Mitglieder während ihrer militärischen Dienstzeit feindliche Pfeichten gegenüber dem Verband: Sie zahlen vom Tage der Einberufung an keine Beiträge mehr. Sie haben aber auch Feinde in Unrechte an die finanzielle Unterstützung des Verbandes, können meder die Lieferung des Verbandsorgans noch jüngster an die Mitglieder gelieferter Kurzfristigen beurtheilen, noch irgendwelche Unterstützungsansprüche an den Verband stellen. Trotzdem begrüßt es der Verbandstag, daß die Verbandsleitung und von ihr dagegen wieder aufgeweckt hat alle Zahlstellen alles verfügt haben, um den im Kriegsdienst befindlichen Mitgliedern in reicher Füllung zu bleiben, ihnen regelmäßig die Verbandszeitung zu liefern und so lange sich das noch ermöglichen möglicht, ihnen auch kleine Ausmerkmalen durch Überreichung kleiner Pakete mit rathbarem Material oder Lebensmittel zu überreichen. In gleicher Weise begrüßt es der Verbandstag, daß die Verbandsleitung trotz großer Bedenken die erneut jedes Kriegsmonate an die bedürftigen Familien der eingezogenen Verbandsmitglieder eine monatliche und dann zu den folgenden drei Kriegswochenräumen je eine einmalige Unterstützung gewährt hat. Für diese Zwecke ist zusammen die innerhalb Jahr beträchtliche Summe von M. 220 885 ausgegeben worden. Die Verhältnisse haben sich leider infolge der langen Kriegsdauer so gehalten, daß in Zukunft Weihach eine Unterstützung an die Familien der ehemaligen Kriegsmitglieder nicht mehr gegeben werden kann. Der Verbandsvorstand wird jedoch ermächtigt, in derselben Weise, wie er es bisher schon getan, in Krankheits- und Sitzungsfällen sowie in jüngsten Notfällen in den Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mitglieder je nach den finanziellen Verhältnissen der Organisation an diese Mitglieder oder deren Familien eine einmalige Monatstützung zu gewähren. Nach Begutachtung solcher Fälle durch die betreffenden Zahlstellenverwaltungen liegt der Verbandsvorstand die Höhe der Monatstützung fest; die Höhe soll jedoch in keinen Falle die Hälfte der für solche Fälle natürlengemäß für beitragzahlende Mitglieder festgelegten Unterstützung betragen.

b) Nach § 9 unjeres Verbandshaupts gelien zum Militär eingezogene Mitglieder als aus unterm Verband ausgechieden und sie treten ohne weitres in ihr früheres Verhältnis der Mitgliedschaft und der Unterstützungsrechte wieder ein, wenn sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung vom Militär wieder bei einer Zahlstelle oder dem Verbandsvorstande zum Verbande anmelden und von da an ihrer Beitragspflicht genügen. Den vom Militär entlassenen Kollegen gleich zu erachten und aber alle Kollegen im Militärvorhältnis, die zur Arbeit notläufig entlassen, beurlaubt, tellamiert oder abkommandiert werden. Sie alle haben sich in der jewegezehrten Zeit wieder zur Mitgliedschaft anzumelden und von da an wieder ihre Beiträge zu entrichten. Wer von den vom Militär entlassenen, zur Arbeit beurlaubten oder abkommandierten Mitgliedern diese Anmeldung innerhalb vier Wochen nicht anstreht und von seiner Anmeldung an nicht seiner statuten gemäßen Beitragspflicht genügt, kann nach dem Status als ausgeschiedenes Mitglied betrachtet werden und hat bei späterer Anmeldung nur die Wahl, wieder als neues Mitglied in den Verband aufgenommen zu werden; in jolchen Falle würden diese jähmigen Mitglieder ihre früher erworbenen Rechte an den Verband verloren.

**9. Bremer.** Der Verbandstag möge beschließen, daß die Weihnachtsunterstützung an die Frauen der zum Zwecksdienst eingezogenen Kollegen nicht im Sinne der Mitglieder und auch nach dem Statut ausgeschüttig ist. Der Verbandstag möge den Beschluss fassen, daß die Weihnachtsunterstützung im Interesse der trautigen Frauenerhaltweise nicht mehr zu gewähren sei.

**10. Verbandsvorstand.** Unterstützung an die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Verbandsangehörigen. Gemäß der von der Konferenz der Gewerkschaftsvorstände gegebenen Anregung hat unser Verband nun bereits vier Jahre lang an die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Verbandsangehörigen die Hälfte des Gehalts — ohne Zeuerungszulage — zur Auszahlung gebracht, obgleich uns bekannt geworden ist, daß immerhin andere Gewerkschaften schon längst diese Sache be-

deutet erniedrigt worden sind. Diese immerhin sehr bedeutende Ausgabe unseres Verbandses, wie sie noch in den Abrechnungen der Kriegsjahre zeigt, kommt unter Verband in vollem Maße tragen, so lange es noch nicht nötig war, die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen. Die durch fortwährende Einziehungen der männlichen Mitglieder immer geringer werdende Zahl derbeitragzahlenden männlichen Mitglieder hat nun aber auch unser Verband vor die Notwendigkeit der Beitragserhöhung gestellt; deshalb nach dem Verband noch in diesen Ausgaben größte Sparanstalt walten lassen. Der Verbandsstag sieht sich deshalb gezwungen, zu beschließen, daß ab 1. Jan. an die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Verbandsangehörigen nur noch bis zu einem Viertel des Gehalts monatlich zur Auszahlung kommen kann. Der Verbandsvorstand wird erneut aufgefordert, die Zahlung der Unterstützung vor weiter zu verringern ebenfalls ganz einzustellen, wo die Frauen der einberufenen Angehörigen außerdem ein bedenkliches Einkommen haben. Wo Frauen der einberufenen Verbandsangehörigen an Stelle ihrer Männer die Verbandsgeschäfte ganz oder doch zum Teil führen, soll der Verbandsvorstand ihnen zu der gewohnten Unterhaltung eine ihrer Verbandszugehörigkeit entsprechende Vergütung dafür gewähren.

11. Leipzig. Auf diese Weise verhinderte die in den Familien der eingezogenen Angehörigen vom 1. Juli ab nur noch ein Viertel des Lohnes als Unterhaltung zu zahlen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: „Bericht über das Vorblatt.“

12. Halle. Der Hauptvorstand wollte alle Vorbereitungen treffen, daß die Fachzeitschrift „Technik und Wirtschaft“ baldmöglichst nach dem Kriege wieder erscheinen kann.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Der Reichsatz mit dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine“.

13. Bremen, Halle, Hamburg, Berlin. Der bestehende Reichsatz mit dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine ist zu kündigen.

14. Potsdam. Der neue Tarif darf nur auf zwei Jahre abgeschlossen werden.

14.a. Brandenburg. Im Zukunft ist der Tarif zwischen dem Zentralverband deutscher Konsumvereine und dem Deutschen Büderverband auf die Höchstdauer von drei Jahren abzuschließen.

15. Gera. Der Grundlohn ist um 20 % zu erhöhen.

16.a. Gotha. 1. Arbeitstage. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in allen kontinuierlichen Betrieben einschließlich 20 Minuten Ehenspaße acht Stunden.

2. Lohn. Der Ohrzuschlag für Gotha ist von 7½ auf 15 % zu erhöhen.

3. Für Schichtführer in größeren Betrieben für denen ein Betriebsleiter die Leitung hat, beträgt der Grundlohn höchstens M. 4 mehr als für Bäder, für Feigmacher M. 2 mehr.

5. Ferien. a) Feiertage, die in die Ferien fallen, zählen als Ferientage, aber nicht für Bäder, bis zu fünfjähriger Beschäftigung. b) Die Ferien betragen bis zu fünfjähriger Beschäftigungsdauer eine Woche, über fünfjähriger Beschäftigungsdauer zwei Wochen, über 10jähriger Beschäftigungsdauer drei Wochen.

9. Kündigungsschreit. Kündigungsschreit für Kinder 14 Tage.

16. Plauen i. Vogtl. Bei neuen Vereinbarungen über die Bewertungszulagen in den Konsumvereinen ist festzulegen, daß die Kinderzulage nicht nur für oder bis zwei Kinder gewährt wird, sondern wie in den vorhergehenden Abmachungen, für jedes Kind unter 14 Jahren.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: „Änderung des Statuts und der Unterstützungsreglements“.

Zu § 2 des Statuts:

17. Regensburg. Im § 2 zweiter Absatz ist hinter dem Begriffe „Zuckerwarenfabriken“ zu lesen: „Kämmeladen- und Konfektionsfabriken“. Für letztere kommen alle Betriebe in Betracht, die Konfekte herstellen, und kommt dieselben nicht dem Zentralverband des Fleisches unterstellt sind.

Zu § 5 des Statuts:

18. Berlin. Das Beitragsgeld zum Verbande ist auf M. 1 zu erhöhen; hieron sind 75 % der Hauptstasse zu überweisen und 25 % der Lokalkasse zu belassen.

19. Bremen und Bremerhaven. Zum ersten Absatz ist zu streichen „und Lehrlinge“. Ein Satz ist anzufügen: „Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit“.

Zu § 8 des Statuts:

20. Bremen und Bremerhaven. Der zweite Absatz beginnt mit „unterstützungsberechtigt werden“ usw., ist zu streichen und dafür zu lesen: „Von andern Verbänden übergetretene Mitglieder werden im Unterstützungsbezirk genau so behandelt wie andere Mitglieder“. Die Verbindung hiermit sind im § 22 des Arbeitslohnreglements die Worte zu streichen: „bereits jedoch Wochen in jenem Verbande angehören und“.

Zu § 14 des Statuts:

(Die Anträge des Verbandsvorstandes und Ausschusses und der Bezirksleiterkonferenz sind schon in Nr. 11 vom 14. März bekanntgegeben.)

21. Düsseldorf. Die Zahlstelle Düsseldorf erhält in der ungünstigsten Erhöhung der Beiträge eine Gefährdung der Organisation, weil mit solch hohen Beiträgen keine erfolgreiche Agitation betrieben werden kann; anderseits wird ein großer Teil der jetzt im Kriege gemachten Mitglieder, die von der Notwendigkeit der Organisation noch nicht durchdrungen sind, dem Verband den Rücken kehren. Außerdem sind die Beiträge der Bäder, gemessen an ihrem Verhältnis, hoch genug, und erwartet die Zahlstelle von der 14. ordentlichen Generalversammlung die Erhöhung der Beiträge abzuzeichnen.

21.a. Löbau. Die Verbandsbeiträge auf 25 % zu erhöhen, sowie sämtliche Unterstützungen in Kranken-, Arbeitslosen-, Heir- und Umzugsfällen auf 25 % zu erhöhen ohne Stellungnahme.

22. Eltern a. d. R. 40 % bei einem Wochenverdienst bis M. 18

60 " " " über M. 18 - 27  
80 " " " " 27 - 35  
100 " " " " 35 - 42  
125 " " " " 42 - 55  
150 " " " " 55 -

23. Leipzig. § 14. Der wöchentliche Beitrag wird durch Männer am Mitgliedsbuch (Mitgliedstaate) quittiert und beträgt: 10 % für invalide gewordene Mitglieder, welche dem Verband mindestens fünf Jahre angehören. (Feder einzelne Fall muß dem Verbandsvorstand zur Entscheidung unterbreitet werden.) 20 % für Lehrlinge, die nicht mehr als M. 3 pro Woche vom Arbeitgeber als Entgelt erhalten.

	bis M. 20	über M. 20
60 "	" 28	" 37
80 "	" 37	" 46
100 "	" 46	" 55
120 "	" 55	
150 "		

23.a. Hannover. Beiträge zu erheben: von 10 % für invalide gewordene Mitglieder,

	bis M. 20	über M. 20 bis 28	28 - 38	38 - 50
20 "	" 28	" 35	" 40	" 50
40 " bei einem Wochenverdienst von bis M. 20	" 28	" 35	" 40	" 50
60 "	" 35	" 42	" 48	" 58
80 "	" 42	" 50	" 58	" 68
100 "	" 50	" 58	" 68	" 78
120 "	" 58	" 68	" 78	" 88
150 "	" 68	" 78	" 88	" 98

24. Leipzig und Bautzen. Bewertungszulagen oder ähnliche Zusendungen sind zur Lohnhöhe nicht mitzurechnen.

25. Bremerhaven. Es ist noch anzufügen:

	bis M. 62	über M. 62 bis 70	70 -
150 "	" 62	" 70	" 70
175 "	" 70		
200 "			

25.a. Bautzen. Diejenigen Mitglieder, welche über M. 60 verdienen, sollen an Beitrag M. 2 bezahlen.

Zu § 32 des Statuts:

26. Berlin. § 32 Absatz 1 soll lauten: Der Verbandsvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden mit gleichen Rechten, den Kassierern, den Sekretären und den Redakteuren des Fachblattes sowie sechs Beiräten. Beide Vorsitzende müssen befördert sein. Bei Behinderung der Vorsitzenden, Kassierer oder Redakteure ist im Bedarfsfalle den Sekretären die Stellvertretung zu übertragen.

Die §§ 33 Absatz 2 und 35 letzter Absatz finden entsprechende Änderung.

27. Berlin. Im § 32 im dritten Absatz leiste Zeile das vorliegende Wort „beraten“ durch „beschlissen“ zu erzeigen.

28. Königsberg i. Pr. Dem Hauptvorstand wird ein Beirat beigegeben. Dieser ist aus gewöhnlichen Bezirksvertretern zusammen. Jeder Bezirk möchte einen Vertreter zum Beirat.

29. Berlin. Der Absatz 3 im § 32 ist zu streichen und dafür als neuer § 32A zu lesen:

#### Beirat.

Dem Hauptvorstand steht der Beirat zur Seite. Der selbe besteht aus einem Vertreter des Ausschusses, je einem Vertreter der vom Verbandsstag einzustellenden Bezirke und Vertretern größerer Mitgliedschaften.

Den Ausschusssvertreter bestimmt der Ausschuss selbst. Die Bezirksvertreter werden in hierzu eingebundenen Bezirkskonferenzen auf drei Jahre gewählt. (Die Wahlgrundlagen zu diesen Konferenzen legt der Verbandsstag fest.) Mitgliedschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern wählen einen, Mitgliedschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern wählen zwei Delegierte in den Beirat. (Während des Krieges wird die Mitgliederzahl des letzten Friedensjahres zugrunde gelegt.)

Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Seiner Beschlusstafel unterliegen nur bindender Wirkung bis zum nächsten Verbandsstag:

1. Größere agitatorische, organisatorische und finanzielle Unternehmungen, die für das laufende Jahr geplant sind. Dazu gehören besondere Lohnbewegungen sowie Bildung neuer Bezirke mit angestellten Beamten.

2. Streitfragen, bei denen zwischen Verbandsvorstand und Ausschuss ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist.

3. Aufstellung neuer und Entlassung alter Beamten (mit Ausnahme bei Unethikalität) unterliegen der Zustimmung des Beirats bis zum Verbandsstag.

4. In Fällen und Zeiten, die Situationen bringen, für die das Statut nichts vor sieht, hat der Beirat vorläufig Richtlinien zu schaffen.

5. Alle sonstigen wichtigen, die Organisation betreffenden Fragen.

Zwecks solcher Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand kann der Beirat einen Ausschusssatz (Komitee) einsetzen. Die regelmäßigen ordentlichen Sitzungen des Beirates werden nach Besoldung zwischen dem Obmann des Beirates und dem Hauptvorstand einberufen.

Der Obmann des Beirates (im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter) muss auf Antrag eines Drittels der Bezirksmitglieder die Beiratssitzung innerhalb eines Monats einberufen.

Sämtliche Mitglieder des Hauptvorstandes haben in den Beiratssitzungen beratende Stimme.

Der Obmann des Beirates muss auf dem Verbandsstag anwesend sein, darf dem er, falls er nicht als Delegierter gewählt ist, nur beratende Stimme hat.

30. Regensburg. Im § 32 ist der dritte Absatz zu streichen und dafür § 32A einzufügen.

§ 32a. Verbandsbeirat.

1. Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, dessen Stellvertreter und aus den Bezirksleitern. Im Behinderungsfalle eines Bezirksleiters ist sein Stellvertreter aus dem Vorstand des Bezirksvorortes zu berufen.

2. Nach Bedarf, möglichst aber jährlich einmal, finden Sitzungen mit dem Verbandsvorstand, dem Verbandsausschuss und dem Beirat statt. Am Beiratssitz kommt der Verbandsausschuss und dem Beirat verantwortlich. Das Beiratssitzung des Beirates muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat aufzufinden.

3. Der Vorbereitung und Abschlussfassung des Beirates unterliegen:

- die Beratung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
- die Beratung von allgemeinen Lohnbewegungen und Lohnverträgen (Reichs- oder Landesverein);

e) Erhebung von Extrabeiträgen;

d) die Wahrung und die Verhandlungsgegenstände von Bezirks- und Berufsvereinigungen;

e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung des Statuts, Orts und Tagesordnung des Verbandsstages;

f) der Abschluß von Kartellverträgen mit andern Verbänden;

g) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandsstag.

4. Die Beschlüsse der gemeinsamen Vorstands- und Betriebskörperchaft zu c und g bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet einfache Mehrheit.

Zu § 39 des Statuts:

31. Bremerhaven. Der dritte Satz: „Es hat in der Regel die Kassenbehörde zu verwalten“ ist zu streichen.

Zu § 45 des Statuts:

32. Frankfurt a. M. Zur Besteitung der Ausgaben der Lokalverwaltung verbleiben den Zahlstellen 25 %, von den aus Beiträgen erzielten Monatsnahmen.

33. Gera. Zu lesen: Von den Wochenbeiträgen à 40 und 60 % je 10 %, 80 und 100 % je 15 %, 125 und 150 % je 20 %. Die Ohrzuschläge p. r. von 40 bis 80 % mit 5 % und von 100 bis 150 % mit 10 % zu erheben.

34. Bremen und Bremerhaven. Zur Besteitung der Ausgaben der Lokalverwaltung nim. von den Wochenbeiträgen à 40 % und 60 % je 10 %, à 80 % und 100 % je 20 %, à 125 % und 150 % je 25 %.

Zu § 47 des Statuts:

35. Regensburg. Dem § 47 ist ein neuer Absatz hinzuzufügen:

§ 47a. Soll sich eine Mitgliedschaft oder Sektion auf oder trifft aus irgendwelchen Gründen aus dem Gemeinderverband aus, so fällt das Vermögen der Mitgliedschaft, das sämtliche Inventar sowie Bibliothek dem Gemeinderverband der Bäder und Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands zu.

Zu § 51 des Statuts:

35.a. Hannover. Anstatt „vier Wochen“ ist zu lesen „acht Wochen“.

Zu § 52 des Statuts:

36. Berlin. Dem § 52 ist anzufügen: Jeder Verbandsstag, der nach Jahr oder Jahreszeit außerhalb der im § 50 Absatz 1 vorgeschriebenen Zeit stattfindet, gilt als außerordentlicher und bedarf als solcher der Bestimmung des Verbandsauschusses.

Zu § 54 des Statuts:

37. Regensburg. Der § 54 erster Satz erhält folgende Fassung:

§ 54. Die Vertreter des Verbandsvorstandes sowie der Vorsitzende des Ausschusses und Mitglieder des Beirates haben auf dem Verbandsstag Stimme und können auch als Delegierte gewählt werden. Der zweite Satz folgt wie bisher.

38. Chemnitz. Zu § 54 als Absatz 2 ist zu schreiben: a) Die Angestellten der Gewerkschaft haben Sitz und Stimme auf den Generalversammlungen; b) den Bezirksleitern in einer Kandidatur zur Generalversammlung in ihrem Bezirk zu führen.

39. Bremen. Der Verbandsstag möge beschließen, dem § 54 des Statuts hinzuzufügen: Die Bezirksleiter haben an den Verbandsstagen mit Stimme teilzunehmen.

Zu § 55 des Statuts:

40. Berlin. Dem § 55 ist als Absatz 3 neu einzufügen: Über jede Beitrags erhöhung muss eine Urkundnung stattfinden. Dieselbe darf nur dann unterschrieben werden, wenn ein Verbandsstag eine solche Beitrags erhöhung mit drei Viertel aller anwesenden Delegierten beschließt.

Zum Streifreglement § 3:

46a. <b>Gotha.</b>	Bei M. 1.— Beitrag M. 1,00 Unterstüzung.
- - -	1,25 - - - 1,30
- - -	1,50 - - - 1,60

46b. **Regensburg.** In der Beitragsstufung von 60 % wolle das Krankengeld von 90,- auf M. 1 erhöht werden. In der Beitragsstufung von 80,- auf dieselbe von M. 1,20 auf M. 1,25.

Die Bereitszeit solle für Mitglieder, welche kein Sohn den Verband angehören, auf drei Tage heruntergezogen werden, um in demokratischer Weise den Mitgliedern entgegenzutreten.

47. **Mainz.** In der Beitragsstufe zu M. 1,25 sind auch seines täglich M. 2 Unterstützung zu zahlen; die Bereitszeit ist jedoch zu kürzen, wie vom Verbandsvorstand vorgeschlagen. Auch in den anderen Beitragsstufen ist die Krankenunterstützung dementsprechend zu regeln.

48. **Wiesbaden.** Die Krankenunterstützung ist in der jetzigen Höhe aufrecht zu erhalten.

49. **Saarbrücken.** Die ledigen Mitglieder sollen in allen Fällen den verheirateten Mitgliedern gleichgestellt sein, denn sie müssen dieselben Beiträge bezahlen wie diese.

50. **Nürnberg.** Der Abzug im § 2 des Unterstützungsreglements, wonach Erbkranken (arbeitsunfähig gewordene) männliche und weibliche Mitglieder, die keine Familie haben und während ihrer Krankheit in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt versorgt werden, nur täglich die Hälfte der Unterstützung erhalten sollen, ist zu streichen und soll alle Mitglieder gleich zu behandeln.

51. **Gera.** § 2 Absatz 2 zu lesen: „Verheiratete und ledige Mitglieder, welche Erbkranker erwerbstüchter Familienangehöriger sind und in einem Krankenhaus oder Heilanstalt untergebracht sind, erhalten ebenfalls die Hälfte der Krankenunterstützung, auch wenn der Sohn weitergezahlt wird.“

#### Zu § 6:

52. **Darmstadt und Köln a. Rh.** Die Bereitszeit ist von 7 Tagen herabzuziehen auf 5 Tage.

53. **Gera a. d. Th. und Leipzig.** Im § 6 ist der zweite Satz zu streichen.

53a. **Elberfeld.** Daß die Genossenschaftsbäder im Hause einer Gründung die Verbandskramenkunterstützung nach aktueller Bereitszeit beziehen können, wie dieses bei den Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes gehandhabt wird, und nicht vor besser, es noch jetzt Wochen zur Auszahlung kommen lassen.

53b. **Kreisburg i. Br.** Wird die Schöpfung der Beiträge bestätigt, so soll denselben Mitgliedern, die in eine höhere Beitragsstufe eingetragen, in Falle eines Unterstützungsantrages die Jahre, in denen das Mitglied einen niedrigeren Beitrag bezahlt hat, angerechnet werden.

53c. **Frankfurt a. M.** § 6. Bereitszeit. Die ersten drei Tage der Arbeitslosigkeit am Ende oder auf der Reihe oder der Krankheit gibt es keine Unterstützung, diese beginnt vielmehr mit dem vierten Tage der Arbeitslosigkeit. Bei jüngeren erwerbstüchtigen Mitgliedern jedoch, die nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches während eines oder mehrerer Wochen der Krankheit vom Arbeitgeber den Wochenhilfe genug über diesen neuen Abzug der aus einer Krankenfalle geschilderten Unterstützung erhalten, beginnt der Krankengeldabzug erst mit Ablauf dieser Zeit.

Demnach wird in aus der § 7 in Bezugnahme der Beiträge an drei Tagen zu ändern.

53d. **Frankfurt a. M.** § 26. Umtagsunterstützung kann bei Entfernungen von 25 bis 50 km gewährt werden:

Entfernung	Sind diese Entfernungsschritte von			
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden
40,-	15,-	17,-	20,-	22,-
60,-	22,-	25,-	28,-	31,-
80,-	26,-	28,-	32,-	35,-
100,-	32,-	35,-	38,-	41,-
125,-	37,-	40,-	43,-	46,-
150,-	41,-	44,-	47,-	50,-

Zur jeder weiteren 50 km Entfernung wird ein Zuschuß in dieser Tabelle festgelegter Höhe mehr gewährt, so daß bei 300 km Entfernung die tatsächliche Summe der in dieser Tabelle angegebenen Zuschüsse erreicht kommt. Die tatsächliche Summe der Zuschüsse führt zugleich die Höchstgrenze der Umtagsunterstützung.

53e. **Frankfurt a. M.** § 27. Beim Ende eines Mitglieds kann der Verbandsvorstand an dessen Gegenpart, Kinder oder Eltern eines das Mitglied nachweislich legitima erhalten oder dauernd unterstützte hat, wenn das Mitglied mindestens 165 Wochen vom Verbande angezählt und für diese Zeit der Beitragsabzug regelmäßig durchsetzt, eine Sonderkramenunterstützung nach folgenden Grundlagen gewährt.

Die Tabelle über Sonderkramen ist hier:

Zeitraum	Sind diese Sonderkramen unter							
	1	2	3	4	5	6	7	8
40,-	55	57	59	60	60	65	70	
60,-	55	59	65	67	70	80	90	100
80,-	55	59	70	80	90	100	110	120
100,-	55	59	60	110	115	120	140	150
125,-	55	59	100	110	115	120	140	150
150,-	55	100	110	120	130	140	150	160

#### Übergangszeit:

54. **Bremen und Bremerhaven.** Die neuen Unterstützungsstufen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

55. **Berlin.** Reichtum der Übergangszeit an den neuen Unterstützungsstufen und der Beitragsabzug gegenüber den jetzt bestehenden Sätzen nicht einzuhalten.

#### Übergangszeit:

56. **Frankfurt a. d. M. u. Saarbrücken.** Die Unterstützungsstufen der Sätze im Satz 1. werden auf den Generalversammlungen zu beschließen und dann einzuhalten.

#### Über Abstimmung:

57. **Offen a. d. R.** Über die Beitragsabzöpfung findet die Abstimmung statt.

58. **Dresden.** Die Entscheidung über die vom Verbandsvorstand beantragte Beitragsregulierung ist durch Abstimmung herbeizuführen.

59. **Wiesbaden i. Br.** Über Statutenänderung und Beitragsregelung hat eine Abstimmung stattzufinden.

#### Allgemeines:

60. **Berlin.** Die Redaktionskommission des Verbandsstages hat über die entsprechend sinngemäße Einflügung der Statutenänderungen in dem Standpunkt des Statuts zu entscheiden; ebenso hat sie die Korrekturen des Verbandsstagsprotokolls zu prüfen. Zu diesem Zweck hat ihr der Verbandsvorstand die Korrekturbogen vor Drucklegung auszusenden. falls Einigung nicht erfolgt, entscheidet bis zur Bildung des Rates des Ausschusses.

#### Soziale Maßnahmen:

61. **Frankfurt a. M.** Der Verbandsstag wolle beschließen, daß eine gesetzliche Regelung der abgeschlossenen Tarifverträge anzustreben ist.

62. **Leipzig.** Der Hauptvorstand wird beantragt zur Beleidigungsfrage einen Stellung zu nehmen und sofort dazu die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

63. **Berlin.** Beleidigungsgrundlagen auf den Bezirksteilen zu erneuern. Jede Mitgliedschaft hat einen Delegierten. Mitgliedschaften über 100 bis 300 Mitglieder haben zwei Delegierte und solche mit mehr Mitgliedern können auf jede weitere 300 Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen.

64. **Bremen.** Der Verbandsstag wolle beschließen: den Hauptvorstand mit einer Neuregelung der Beiträge zu beauftragen, insbesondere die Grenzen der einzelnen Bezirke genau festzulegen und zu regulieren.

65. **Königsberg i. Pr.** Jeder Bezirk erhält einen befreiten oder unbedienten Bezirksleiter.

66. **Wiesbaden.** Da in verschiedenen Bezirken infolge des Krieges die Mitgliederzahl so gesunken ist, daß es sich nicht mehr lohnt, einen Angestellten zu haben, sind diese Bezirke mit anderen Bezirken zusammenzulegen, oder die Verbandsgruppe sind mit im Nebenamt zu verteilen.

66a. **Regensburg.** Betreffs der Beleidigungsfrage der beiden Bezirke Nürnberg und Regensburg wolle der Verbandsstag beschließen, daß im Monat der Kollegen Gruppenabholer für acht Tage in Regensburg seine Beschäftigung aufzugeben, wozu auch das Bureau vorhanden ist, desgleichen die einer angehörende Schreibmaschine.

67. **Verbandsvorstand.** Die bisher vom Verbandsvorstand und Verbandsausschuß an die Angestellten des Verbandes gewährte Leistungszulage wird rückwärts ab 1. März 1918 um monatlich M. 25 erhöht, so daß sie dann insgesamt M. 75 pro Monat beträgt.

Die so festgelegte Leistungszulage findet jedoch zur Anwendung — auch die Nachzahlung der Differenz ab 1. März 1918 — auf die noch im Dienste der Organisation tätigen Angestellten; sie findet dagegen keine Anwendung auf die zum Streikdienst eingesetzten oder vorübergehend zu anderer Beschäftigung übergegangenen Angestellten.

Eine weitere Erhöhung der Leistungszulage der Verbandsangestellten wird schließlich bei nachlassender Tätigkeit der Lebensbedürfnisse eine Herabsetzung der Leistungszulage und Verbandsvorstand und ausschließlich dann zu beschließen berechtigt, wenn durch zentrale Verhandlungen mit dem Zentralverband gewisser Konsumvereine solche Besonderheiten bei dort gewährten Leistungszulagen vereinbart sind. Die dann erfolgenden Erhöhungen oder Herabsetzungen sollen sich in den Grenzen der Vereinbarungen mit dem Zentralen der Gewerkschaften halten.

68. **Stettin.** Die Leistungszulage der Beamten des Verbandes ist gegenwärtig so hoch zu stellen wie die der Angestellten und Arbeiter in den Konsumgenossenschaften.

69. **Bremen.** Der Verbandsstag wolle beschließen, daß dem Kollegen Scherl, Bremen, das Gehalt genau nach den Bestimmungen des Frankfurter Verbandsstages auszahlt wird; dass ihm für die Zeit vom 1. April 1915 bis 30. April 1918 das ihm zustehende Gehalt von M. 205 nachbezahlt wird und ihm ab 1. Mai 1918 die in Frankfurt beschlossene Erhöhung von M. 10 pro Monat zuteilt wird.

70. **Verbandsvorstand.** Zurück zur Unterstützung an invalide gewordene Verbandsangehörige.

1. Aus der Haushaltung des Verbandes kann an eventuell durch Krankheit oder Unfall invalide gewordene Verbandsangehörige, sofern diese nur Zweckdenunterstützung aus der Unterstützungsgemeinschaft der in der Arbeiterbewegung tätigen Angestellten und eventuell aus der Alters- und Invalidenversicherung des Deutschen Reiches beziehen, ein Unterstützungsminimum gewährt werden nach einer Anstellungsdauer von

6 Jahren	monatliche Unterstüzung	jährliche Unterstüzung	
		M.	M. 600
8	55	330	660
10	60	360	720
12	65	390	780
14	70	420	840
16	75	450	900
17	80	480	960
18	85	510	1020
20	90	540	1080
21	95	570	1140
25	100	600	1200
und darüber			

2. Die Unterstützung wird gewährt, nachdem auf Grund der Arbeitsleistung des betreuenden Angestellten der Verbandsvorstand die Überzeugung gewinnt, daß derartige zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht mehr fähig ist. Diese Annahme muss erhärtet werden durch ärztliches Gutachten. Die untersuchenden Herren hat eventuell der Verbandsvorstand zu bestimmen und dieben in seinem Hause auch zu honorieren.

3. Die gewährte Unterstützung wird dem invaliden Angestellten in monatlichen Raten, zählerlich am 15. des laufenden Monats, überreicht; der Empfänger kann auch zurückfordern, sie monatlich an einer vom Verbandsvorstand bestimmten Stelle zu erhielen.

4. Beobachtet sich die Finalität des früheren Angestellten darin, daß er wieder Dienste als Angestellter der Organisation leisten kann, so kann der Verbandsvorstand auf Grund ärztlicher Gutachten oder auf Grund freiwilligen Einverständnisses des Betreffenden die Zahlung der Unterstützung einstellen und eventuell denselben wieder in die Dienste der Organisation als Angestellter übernehmen.

5. Die Unterstützung des Verbandes an invalide Angestellte ist eine freiwillige Spendelei. Angestellte kann aus diesem Beihilfe hergeleitet werden.

6. Verbandsvorstand und Verbandsausschuss können in gemeinsamer Behandlung und Beschlussfassung einem bisher unterliegenden höheren Angestellten die Unterstützung entziehen, wenn derjenige sich gegen die Prinzipien der Gewerkschaft vergeht, so daß er mit dem Ausschluß aus der Gewerkschaft zu rechnen hat.

7. Den folgenden Verbandsstagen bleibt es vorbehalten, diesen Regelung notwendige Anträge zu prüfen, eventuell wecdende Änderungen daran vorzunehmen.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Unternehmensgewinne und Arbeitserlöse in unserm Berufe.**

71. **Hannover.** Der Verbandsvorstand will sich heutigen mit der Frage beschäftigen, was er zu tun gedenkt, damit die durch die enorme Teuerung aller Lebensmittel eingeführten Leistungszulagen, Kriegszulagen usw. nach Friedensschluß nicht der Arbeiterschaft entzogen werden können.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Die Lehrlingsfrage im Bäcker- und Konditorgewerbe.**

72. **Augsburg.** Der Hauptvorstand soll der Lehrlingsfrage eine größere Aufmerksamkeit widmen als bisher, damit nicht mehr so viel unschöne junge Arbeit